



Gibt es Befreiungen von den verpackungsrechtlichen Pflichten für Klein- und Kleinstinverkehrbringer?

Nein, auch Klein- und Kleinstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen gelten als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Es gibt keine „Bagatellgrenze“ oder Befreiung für kleine Unternehmen. **Die Pflichten des Verpackungsgesetzes gelten für alle gewerbsmäßigen Inverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen.**

Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, diejenigen in die Produktverantwortung zu nehmen, die mit ihren Tätigkeiten dafür ursächlich und verantwortlich sind, dass später Verpackungen als Abfall anfallen. Dass jedes Unternehmen die finanzielle Produktverantwortung für seine Verpackungen übernimmt, die es mit seinen Waren befüllt in Verkehr bringt, bildet die Voraussetzung für ein hochwertiges Recycling.

Wann liegt „gewerbsmäßiges“ Inverkehrbringen vor?

Wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige angezeigt hat, anzeigen müsste oder im Sinne des Einkommensteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt, handelt in jedem Fall gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

Auch wer Verluste aus seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht oder einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a Abs. 6 EStG) ermittelt (siehe unten), handelt gewerbsmäßig.

Eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine tatsächliche Einnahmeerzielung sprechen für eine im Sinne des Verpackungsgesetzes gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit. Aber auch eine **unentgeltliche Tätigkeit** kann gewerbsmäßig sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tä-

tigkeit steht. So ist beispielsweise die kostenlose Abgabe von Werbeartikeln umfasst, wenn diese im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt



Ein Inverkehrbringen ist gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes, wenn die Merkmale

- a) **Selbstständigkeit**
(u. a. Abgrenzung zum Arbeitnehmer),
- b) **wirtschaftliche Tätigkeit am Markt**
(grundsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht; Abgrenzung zum „Hobby“) und
- c) **Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer**
(Berufsmäßigkeit, Mindestmaß an Kontinuität und Nachhaltigkeit)

vorliegen. Liegt eines der Merkmale nicht vor, ist von einem nicht-gewerbsmäßigen Inverkehrbringen auszugehen.

Bei Grenzfällen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit am Markt sowie der Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer, können für die Bewertung auch die objektiven Maßstäbe des Einkommensteuerrechts herangezogen werden. Tätigkeiten, die steuerrechtlich als **Liebhabelei bzw. Hobby** bewertet werden und daher nicht in der Steuererklärung berücksichtigt werden dürfen/müssen, sind danach nicht gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes. Wer jedoch **Verluste aufgrund seiner Tätigkeit** steuerlich geltend macht bzw. geltend machen will, handelt immer gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes



Bitte beachten Sie:

Auch Behörden sowie gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Einrichtungen müssen ihrer Produktverantwortung nachkommen, soweit sie Verpackungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Verkehr bringen.

Eine Steuerbegünstigung allein befreit nicht von der Produktverantwortung und den Pflichten des Verpackungsgesetzes. Erfasst werden ebenfalls Nebentätigkeiten nur kleinen Ausmaßes, nicht jedoch die zufällige, einmalige Tätigkeit.

Auch kleine Gewerbetreibende und Kleinstunternehmen, die gewerbsmäßig handeln, müssen sich daher im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort Angaben zu ihren Verpackungsarten machen. Wer Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht (Verkaufs-, Um- und/oder Versandverpackungen) in Verkehr bringt, muss diese Verpackungen an einem (dualen) System beteiligen und die Verpackungsmengen nach Materialarten regelmäßig melden – bei seinem Systembetreiber und im Verpackungsregister LUCID.

Wer ausschließlich Serviceverpackungen vertreibt, kann die eigene Systembeteiligungspflicht vermeiden, wenn alle unbefüllten Verpackungen schon vom Vorvertreiber (Lieferant/Großhändler usw.) an einem System beteiligt wurden. Die Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID bleibt jedoch bestehen. Mehr zur Sonderregelung bei Serviceverpackungen finden Sie in diesem [Schaubild](#).

Verpflichtete ausländische Hersteller, die keine Niederlassung in Deutschland haben, können einen „Bevollmächtigten“ mit der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Verpackungsgesetz (mit Ausnahme der Registrierungspflicht) beauftragen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Anwendungshinweise bei Land- und Forstwirtschaft

Wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einkommensteuerlichen Durchschnittssätzen ermittelt, handelt grundsätzlich gewerbsmäßig.

Wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung die Grenzen nach Spalte 3 der Nr. 2 Anlage 1a zu § 13a Absatz 6 EStG (Tabellenauszug auf Seite 3) nicht übersteigt, ist die Tätigkeit jedoch steuerlich unerheblich und muss nicht in der Steuererklärung angegeben werden. Dementsprechend liegt keine Gewerbsmäßigkeit nach dem Verpackungsgesetz vor, wenn die Grenzen nach Spalte 3 (bis einschließlich) nicht überschritten werden, keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und auch keine Verluste aufgrund der betriebenen Tätigkeit geltend gemacht werden. Gewerbsmäßigkeit liegt jedoch vor, wenn ein Finanzamt bezüglich der Tätigkeit die Steuerpflicht festgestellt hat.



Beispiel: Ein Imker mit bis zu 30 Völkern betreibt Imkerei steuerlich grundsätzlich als Liebhaberei und damit als Hobby. Er muss einkommensteuerrechtlich keine Einnahmen versteuern, darf dann jedoch auch keine Verluste geltend machen. In diesem Fall erwartet die ZSVR keine Registrierung und Beteiligung an einem (dualen) System, sofern keine entgegengesetzte Einstufung durch das Finanzamt vorliegt.

Ab 31 Völkern ist die Imkerei einkommensteuerrechtlich immer erheblich und daher gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes. Dies hat dann zur Folge, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes hinsichtlich der in Verkehr gebrachten Verpackungen zu erfüllen sind, wenn nicht Serviceverpackungen (inkl. Delegation) oder Mehrwegverpackungen (§ 3 Abs. 3 VerpackG) genutzt werden.



Nutzung	Grenze	Grenze
1	2	3
Weinbauliche Nutzung		0,16 ha
Nutzungsteil Obstbau		0,34 ha
Nutzungsteil Gemüsebau		
Freilandgemüse		0,17 ha
Unterglas Gemüse		0,015 ha
Nutzungsteil Blumen/Zierpflanzenbau		
Freiland Zierpflanzen	[Nicht abgebildet.]	0,05 ha
Unterglas Zierpflanzen		0,01 ha
Nutzungsteil Baumschulen		0,04 ha
Sondernutzung Spargel		0,1 ha
Sondernutzung Hopfen		0,19 ha
Binnenfischerei		500 kg Jahresfang
Teichwirtschaft		0,4 ha
Fischzucht		0,05 ha
Imkerei		30 Völker
Wanderschäfereien		30 Mutterschafe
Weihnachtsbaumkulturen		0,1 ha

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
 Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück
www.verpackungsregister.org
 Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück
 Vorstand: Gunda Rachut
 Stiftungsbehörde: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
 Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)